

IQAM SHORTTERM EUR

Miteigentumsfonds nach österreichischem Recht (OGAW gem. §§ 46 iVm 66ff Investmentfondsgesetz)
verwaltet durch die IQAM Invest GmbH

AT0000857768 / AT0000A1D8K2 / AT0000817952 / AT0000A0XBW4 / AT0000A2GK45 /
AT0000A2QM41

RECHENSCHAFTSBERICHT

vom 1. August 2024 bis 31. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Angaben zur IQAM Invest GmbH	1
Angaben zur Vergütung (Geschäftsjahr 2023)	2
Angaben zum IQAM ShortTerm EUR.....	3
Bericht an die Anteilsinhaber des IQAM ShortTerm EUR	4
Übersicht über die letzten drei Rechnungsjahre in EUR.....	5
Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance).....	7
Fondsergebnis in EUR (Ertragsrechnung).....	8
Entwicklung des Fondsvermögens in EUR.....	9
Wertpapiervermögen und derivative Produkte zum 31.10.2024.....	10
Aufgliederung des Fondsvermögens zum 31.10.2024 in EUR.....	13
Bestätigungsvermerk	14
Steuerliche Behandlung	17
Fondsbestimmungen bis 31.10.2024.....	18
Fondsbestimmungen ab 01.11.2024	24
Anhang: Ökologische und/oder soziale Merkmale	30

ANGABEN ZUR IQAM INVEST GMBH

Fondsverwaltung:

IQAM Invest GmbH
Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg
T +43 505 8686-0, F +43 505 8686-869
office@iqam.com, www.iqam.com

Aufsichtsrat:

Dr. Ulrich Neugebauer
Vorsitzender des Aufsichtsrates, Deko Investment GmbH

Thomas Ketter
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates, Deko Investment GmbH

Holger Knüppe (ab 26.09.2024)
DekoBank Deutsche Girozentrale

Thomas Leicher (bis 25.09.2024)
DekoBank Deutsche Girozentrale

Sylvia Peroutka
vom Betriebsrat entsandt

Isolde Lindorfer (ab 01.10.2024)
vom Betriebsrat entsandt

Dr. Peter Pavlicek (bis 30.09.2024)
vom Betriebsrat entsandt

Geschäftsführung:

Holger Wern
Mag. Leopold Huber

ANGABEN ZUR VERGÜTUNG (GESCHÄFTSJAHR 2023)

der Verwaltungsgesellschaft gem. § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gem. Anlage I Schema B Ziffer 9 InvFG 2011

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) der Verwaltungsgesellschaft gezahlten Vergütungen insgesamt (in EUR):	5.794.471,60
davon feste Vergütungen (in EUR):	5.145.857,80
davon variable (leistungsabhängige) Vergütungen (in EUR):	648.613,80
Anzahl der Mitarbeiter/Begünstigten per 31.12.2023:	60 (FTE 52,64)

	Gesamtsumme gem. InvFG¹⁾ (in EUR)	Gesamtsumme gem. AIFMG¹⁾ (in EUR)
Vergütungen an Geschäftsleiter (InvFG) /Führungskräfte (AIFMG)	864.685,01	1.503.473,77
Vergütungen an Risikoträger (ohne GF)	2.165.709,31	-
Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	464.239,88	-
Vergütungen an Mitarbeiter die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger	0,00	-
Vergütungen an Risikoträger und Mitarbeiter deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des OGAW/AIF auswirkt	2.566.154,44	2.566.154,44
Carried Interests/Performance Fees	0,00	0,00

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden. Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung, insbesondere der variable Gehaltsbestandteil, die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen Teilbereichen der Verwaltungsgesellschaft nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der Verwaltungsgesellschaft entspricht. Es wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds vereinbar ist.

Die Berechnung der Vergütungen erfolgt nach dem Bruttogesamtbetrag aller Zahlungen und Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), die von der Verwaltungsgesellschaft im Austausch gegen im gegenständlichen Geschäftsjahr erbrachte Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgezahlt bzw. diesen zugesprochen wurden. Unter dem Begriff fixe Vergütung werden alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachleistungen) verstanden, deren Auszahlung unabhängig von einer Leistung des Mitarbeiters oder einem wirtschaftlichen Ergebnis erfolgt. Der Begriff variable Vergütung umfasst alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), deren Auszahlung bzw. Zuspruch von einer besonderen Leistung des Mitarbeiters und/oder einem wirtschaftlichen Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft abhängig sind. Die variable Vergütung bezieht sich - unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt - auf alle Leistungen des Mitarbeiters, die im Geschäftsjahr erbracht wurden, auch wenn die Vergütung vorerst noch nicht ausbezahlt, sondern rückgestellt wurde. Der Bruttogesamtbetrag umfasst Dienstnehmerbeiträge (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, etc.), jedoch nicht Dienstgeberanteile.

Die Vergütungspolitik und deren Umsetzung in der Verwaltungsgesellschaft wird jährlich, zuletzt 2023, von der Internen Revision geprüft und das Prüfergebnis im Detail dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Der Bericht der Internen Revision dient dem Aufsichtsrat auch als Basis für die Überwachung der von ihm festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik. Im Rahmen der genannten Überprüfungen sind keine wesentlichen Feststellungen getroffen und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.

Im Jahr 2023 wurden keine wesentlichen Veränderungen an der Vergütungspolitik vorgenommen.

Nähere Information zur Vergütungspolitik sind auf der Homepage abrufbar.

¹⁾ Die dargestellten Vergütungen beziehen sich auf die Gesellschaft und nicht auf die einzelnen Fonds.

ANGABEN ZUM IQAM SHORTTERM EUR

Fondsmanager:	IQAM Invest GmbH, Salzburg
Depotbank:	State Street Bank International GmbH Filiale Wien (bis 31.10.2024) Erste Group Bank AG, Wien (ab 01.11.2024)
Abschlussprüfer:	Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien
ISIN:	AT0000857768 Ausschüttende Tranche AT0000A1D8K2 Ausschüttende Tranche AT0000817952 Thesaurierende Tranche AT0000A0XBW4 Thesaurierende Tranche AT0000A2GK45 Thesaurierende Tranche AT0000A2QM41 Thesaurierende Tranche

BERICHT AN DIE ANTEILSINHABER DES IQAM SHORTTERM EUR

MARKTENTWICKLUNG (01.11.2023 BIS 31.10.2024)

Die US-BIP-Daten für das 3. Quartal 2024 zeigen einen Anstieg des realen Produktionswertes um 2,66 Prozentpunkte in den letzten zwölf Monaten. Das Bureau of Labor Statistics publizierte zuletzt eine Arbeitslosenrate von 3,90%. In Europa zeigten die letzten Jahreszahlen eine Veränderung des Bruttoinlandsproduktes von +0,93% innerhalb der Euro-Zone und eine Arbeitslosenrate von 6,30%.

Am europäischen Geldmarkt haben sich die Zinssätze wie folgt entwickelt: EURIBOR 3 Monate 3,062% (-91 Basispunkte), EURIBOR 6 Monate 2,864% (-123 Basispunkte) und EURIBOR 1 Jahr 2,547% (-150 Basispunkte). Am amerikanischen Geldmarkt sieht die Situation folgendermaßen aus: LIBOR 3 Monate 4,854% (-79 Basispunkte), LIBOR 6 Monate 4,690% (-118 Basispunkte) und LIBOR 1 Jahr 6,041% (0 Basispunkte). Der Leitzinssatz der Fed liegt aktuell bei 5%, jener der europäischen Zentralbank bei 3,40%.

Deutsche Bundesanleihen mit zehn Jahren Restlaufzeit rentierten per Ultimo Oktober bei 2,393%, jene mit fünf Jahren Restlaufzeit bei 2,269% und jene mit zwei Jahren Restlaufzeit bei 2,318%. Die Corporate Spreads in Europa erreichten zuletzt einen Wert von 123 Basispunkten. In den USA ist das Spreadniveau zuletzt auf 95 Basispunkte gefallen.

Der bekannte Rohstoffindex, der DJUBSTR Index, erreichte Ende Oktober den Stand von 235,25 Punkten (dies entspricht einem Verlust von 2,80 Punkten gegenüber dem 31.10.2023). Der Goldpreis stieg im betrachteten Zeitraum um 37,32%. Der Ölpreis notierte per 31.10.2024 bei 73,19 US-Dollar pro Barrel (im Vergleich zu 87,54 US-Dollar am 31.10.2023). Der europäische Konsumentenpreisindex stieg auf 127,03 Punkte.

Am Aktienmarkt zeigte sich folgende Entwicklung: Global betrachtet stieg der MSCI World Index, in Euro gerechnet, um 28,25% innerhalb der letzten zwölf Monate. In Europa notierte der STOXX 600 zuletzt bei 505,39 Punkten (dies entspricht einer Veränderung von +16,54% gegenüber dem 31.10.2023). In den USA erholte sich der S&P 500 um 1511,65 Punkte und notierte am 31.10.2024 bei 5.705,45 Punkten.

Die Währungsmärkte entwickelten sich in den vergangenen vier Quartalen wie folgt: Der US-Dollar verschlechterte sich auf ein Niveau von 1,0857 gegenüber dem Euro. Der Euro verlor gegenüber dem Schweizer Franken an Wert (-2,41%). Der Wechselkurs des Britischen Pfunds zum Euro veränderte sich im Berichtszeitraum um 0,0266 und notierte zuletzt bei 0,8445. Der japanische Yen verlor weiterhin an Boden und fiel in den letzten zwölf Monaten um 3,31% auf einen Kurs von 165,3716.

FONDSENTWICKLUNG

Im Rumpfrechnungsjahr von 01.08.2024 bis 31.10.2024 kam es zu zwei weiteren Zinssenkungen des Einlagensatzes der EZB (im September und Oktober) um jeweils 25 Basispunkte, weil sich die Inflationsraten weiterhin abgeschwächt hatten und dadurch Spielraum für eine Lockerung der Zinspolitik geschaffen wurde. Der 3-Monats-Euribor sank von 3,65% auf 3,06%, die Zinskurve wurde aber im Laufzeitensegment ab zwei Jahren steiler und blieb nur noch am kurzen Ende invers. Die Renditen der zweijährigen deutschen Anleihen sanken von 2,53% auf 2,28%, bei den zehnjährigen deutschen Anleihen stiegen die Renditen von 2,30% auf 2,39%. Somit waren nicht bei allen Laufzeitensegmenten Kursgewinne zu erzielen. In den Sommermonaten wurde der europäische Rentenmarkt vom US-Markt beeinflusst, da in den USA die Zinskurve noch steiler wurde, weil ein Wahlsieg von Donald Trump am Markt bereits vorab eingepreist worden war. Es wurde angenommen, dass seine politischen Vorhaben die Staatsverschuldung in den USA sehr wahrscheinlich noch stärker nach oben treiben könnten.

Die Kreditaufschläge reduzierten sich weiterhin und sowohl Financials als auch Covered Bonds und Corporate-Anleihen schlugen die Erträge der deutschen Staatsanleihen.

Die schon zuvor sehr erfolgreiche Strategie mit einer globalen Ausrichtung des Portfolios und einem Kernzone-Schwerpunkt, aber überdurchschnittlich hohen Gewichtungen in Zentral- und Osteuropa, wurde beibehalten.

Das Zinsmanagement erfolgte nach den Ertragserwartungen unseres IQAM-Zinsmodells, wobei Derivate aufgrund der Anlagerichtlinien nur zur Absicherung eingesetzt wurden. Die Duration wurde auf knapp über ein Jahr angehoben, um von weiteren Zinssenkungen profitieren zu können.

Das Vermögen des Fonds wurde im Berichtszeitraum auch unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung betreffender Kriterien angelegt. Details zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 finden Sie im Anhang dieses Rechenschaftsberichts.

Die aktuelle Ukraine-Krise hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Management und die Liquidität des Fonds.

Der aktive Management-Ansatz ist nicht durch eine Benchmark beeinflusst.

ÜBERSICHT ÜBER DIE LETZTEN DREI RECHNUNGSJAHRE IN EUR

Rechnungsjahresende	31.10.2024	31.07.2024	31.07.2023
Fondsvermögen in 1.000	201.506	211.662	162.503
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000857768)			
Rechenwert je Anteil	64,63	63,93	62,47
Anzahl der ausgegebenen Anteile	231.191,086	233.583,096	256.914,102
Ausschüttung je Anteil	0,4200	1,5000	1,5000
Ausschüttungsrendite in %	0,66	2,46	2,46
Wertentwicklung in %	+1,09	+4,82	+2,37
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000A1D8K2)			
Rechenwert je Anteil	103,45	102,28	98,62
Anzahl der ausgegebenen Anteile	349.716,000	354.095,000	489.899,000
Ausschüttung je Anteil	0,6000	1,2000	1,2000
Ausschüttungsrendite in %	0,59	1,23	1,25
Wertentwicklung in %	+1,14	+4,97	+2,53
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000817952)			
Rechenwert je Anteil	105,57	104,42	99,62
Anzahl der ausgegebenen Anteile	126.674,038	139.107,135	129.657,219
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	0,4919	1,5757	0,0000
Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG	0,1960	0,0483	0,0000
Wertentwicklung in %	+1,10	+4,82	+2,37
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A0XBW4)			
Rechenwert je Anteil	110,17	108,95	103,84
Anzahl der ausgegebenen Anteile	436.529,222	445.793,222	546.926,000
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	0,5546	1,8006	0,0000
Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG	0,1893	0,0000	0,0000
Wertentwicklung in %	+1,12	+4,92	+2,49
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A2GK45)			
Rechenwert je Anteil	106,35	105,15	100,17
Anzahl der ausgegebenen Anteile	560.486,932	553.586,932	281.516,932
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	0,5245	1,4913	0,0000
Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG	0,2077	0,2929	0,0000
Wertentwicklung in %	+1,14	+4,97	+2,52
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A2QM41)			
Rechenwert je Anteil	104,76	103,57	98,65
Anzahl der ausgegebenen Anteile	279.726,505	378.466,505	2.250,000
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	0,5247	1,2977	0,0000
Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG	0,2084	0,4900	0,0000
Wertentwicklung in %	+1,15	+4,99	+2,58

Aufgrund des Rumpfrechnungsjahres (01.08.2024 bis 31.10.2024) erfolgte die Ausschüttung des letzten Rechnungsjahres (31.07.2024) erst nach Ende des aktuellen Rechnungsjahres (31.10.2024) am 15.11.2024. Daher ist diese Ausschüttung nicht in den Berechnungen enthalten, sondern wirkt sich erst im folgenden Rechnungsjahr (ab 01.11.2024) aus.

Ausschüttende Tranche:

Die Ausschüttung erfolgt ab dem 3. März 2025 von der jeweiligen depotführenden Bank.

Die depotführende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung die Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttungsrendite wird folgendermaßen ermittelt: Ausschüttung / (letzter Rechenwert je Anteil des vorangegangenen Rechnungsjahres abzüglich Ausschüttung für das vorangegangene Rechnungsjahr)

Thesaurierende Tranche:

Bei der thesaurierenden Tranche werden die Erträge – mit Ausnahme der Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG (= KESt-Auszahlung) – im Fonds belassen. Die Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG wird ab dem 3. März 2025 von der jeweiligen depotführenden Bank ausbezahlt bzw. bei Kapitalertragsteuerpflicht einbehalten und abgeführt.

WERTENTWICKLUNG IM RECHNUNGSJAHR (FONDS-PERFORMANCE)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: je Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags

Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000857768)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	63,93
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	64,63
Nettoertrag pro Anteil (64,63 - 63,93)	0,70
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,09

Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000A1D8K2)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	102,28
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	103,45
Nettoertrag pro Anteil (103,45 - 102,28)	1,17
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,14

Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000817952)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	104,42
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	105,57
Nettoertrag pro Anteil (105,57 - 104,42)	1,15
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,10

Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A0XBW4)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	108,95
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	110,17
Nettoertrag pro Anteil (110,17 - 108,95)	1,22
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,12

Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A2GK45)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	105,15
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	106,35
Nettoertrag pro Anteil (106,35 - 105,15)	1,20
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,14

Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A2QM41)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	103,57
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	104,76
Nettoertrag pro Anteil (104,76 - 103,57)	1,19
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,15

Die OeKB-Methode unterstellt einen fiktiven Erwerb von neuen Fondsanteilen am Ex-Tag im Gegenwert der Ausschüttung/Auszahlung pro Anteil.

Bei der Performance-Ermittlung nach der OeKB-Berechnungsmethode kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu Rundungsdifferenzen sowie bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Fonds zu. Allfällige Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden in der Performance-Berechnung nicht berücksichtigt.

FONDSERGEBNIS IN EUR (ERTRAGSRECHNUNG)

REALISIERTES FONDSERGEBNIS

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	1.629.737,31	
Sonstige Erträge (inkl. Quellensteuerrückvergütungen)	0,00	
Zinsaufwendungen (inkl. negativer Habenzinsen)	0,00	1.629.737,31

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-117.768,79	
Erfolgsabhängige Vergütung ¹⁾	0,00	
Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	0,00	
Publizitätskosten	-638,24	
Kosten für die Depotbank	-18.071,10	
Kosten für Dienste externer Berater	-15.433,23	
Sonstige Kosten	-6.560,69	-158.472,05

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

1.471.265,26

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	123.273,61	
Gewinne aus derivativen Instrumenten	6.186,00	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-138.625,73	
Verluste aus derivativen Instrumenten	-48.322,50	-57.488,62

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

1.413.776,64

NICHT REALISIERTES KURSERGEBNIS ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ⁵⁾		901.161,08
--	--	------------

Ergebnis des Rechnungsjahres ⁴⁾

2.314.937,72

ERTRAGSAUSGLEICH

Ertragsausgleich des Rechnungsjahres		-39.973,49
--------------------------------------	--	------------

FONDSERGEBNIS GESAMT

2.274.964,23

- 1) Während der Berichtsperiode wurde keine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) eingehoben.
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): 843.672,46
- 4) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von 0,00.

ENTWICKLUNG DES FONDSVERMÖGENS IN EUR

FONDSVERMÖGEN AM BEGINN DES RECHNUNGSJAHRES		211.661.943,45
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	10.113.999,69	
Rücknahme von Anteilen	-22.584.957,11	
Anteiliger Ertragsausgleich	39.973,49	-12.430.983,93
Fondsergebnis gesamt		
(das Fondsergebnis ist im Detail auf der vorhergehenden Seite dargestellt)		2.274.964,23
FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES		201.505.923,75

WERTPAPIERVERMÖGEN UND DERIVATIVE PRODUKTE ZUM 31.10.2024

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Zinssatz	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENE WERTPAPIERE								
ANLEIHEN auf EURO lautend								
XS2822525205	A.N.Z.BKG.GR 24/27 FLRMTN	3,951	0	0	2.000	100,1750	2.003.500,00	0,99
XS2577868206	AKTIA BANK 23/25 FLR MTN	4,219	0	100	1.600	100,1290	1.602.064,00	0,80
BE6331562817	ALIAIX FIN. 21/28	0,875	0	0	1.000	89,8110	898.110,00	0,45
XS2273810510	AROUNDTOWN 20/26 MTN	0,000	0	0	1.500	94,3730	1.415.595,00	0,70
XS2225890537	ATHENE GLOB. 20/25	1,125	0	0	1.500	98,5100	1.477.650,00	0,73
XS2384413311	ATHENE GLOB. 21/26	0,366	0	0	1.500	95,1960	1.427.940,00	0,71
XS2815894071	BARCLAYS 24/28 FLR MTN	4,323	0	0	2.000	100,4330	2.008.660,00	1,00
AT0000A2RK00	BAUSP.WUEST. 21/26 MTN	0,500	0	0	1.000	94,1970	941.970,00	0,47
XS2835902839	BBVA 24/27 FLR MTN	3,920	0	0	2.000	100,2720	2.005.440,00	1,00
XS2575952341	BCO SANTAND. 23/25 FLR	3,755	0	0	500	100,1340	500.670,00	0,25
BE6317283610	BELFIUS BK 19/26 MTN	0,375	0	0	1.000	96,9250	969.250,00	0,48
XS1709328899	BK GOSPOD.KRAJ. 17/28 MTN	1,625	0	0	1.500	95,3800	1.430.700,00	0,71
XS2138444661	BK NOVA SCOT 20/25 MTN	0,010	0	0	2.000	98,8680	1.977.360,00	0,98
FR0012326841	BPCE SFH 14-25 MTN	1,000	0	1.000	1.000	99,3490	993.490,00	0,49
XS2825483998	BQE INTL.LUX 24/27 FLRMTN	4,541	0	0	500	100,7290	503.645,00	0,25
XS2434700055	C.BK SAV.BKS 22/25FLR MTN	3,969	0	0	1.900	100,1430	1.902.717,00	0,94
XS2764456344	C.BK SAV.BKS 24/26 FLR	4,577	0	0	2.000	100,1470	2.002.940,00	0,99
IT0005311508	C.C.T. 17-25 FLR	4,014	0	0	3.000	100,4340	3.013.020,00	1,50
XS2752874821	CA AUTO BANK 24/26FLR MTN	3,872	0	0	2.000	100,5470	2.010.940,00	1,00
XS2248827771	CA IMMO 20/25	1,000	0	0	1.800	97,0840	1.747.512,00	0,87
XS2461785185	CASTEL.H.FI. 22/25 MTN	2,000	0	0	500	99,4540	497.270,00	0,25
XS1151586945	CHILE 14/25	1,625	0	0	2.000	99,5380	1.990.760,00	0,99
XS2388560604	CHILE 21/29	0,555	1.000	0	1.000	89,9720	899.720,00	0,45
XS2755443459	CIBC 24/27 FLR MTN	4,386	0	0	2.000	100,6190	2.012.380,00	1,00
DE000CB0HRY3	COBA 21/25 S.973	0,100	0	0	1.300	97,8480	1.272.024,00	0,63
XS1385239006	COLOMBIA 16/26	3,875	0	0	2.000	99,7560	1.995.120,00	0,99
XS2182121827	CORP.ANDINA 20/25 MTN	1,625	0	0	3.500	99,1470	3.470.145,00	1,72
XS2296027217	CORP.ANDINA 21/26 MTN	0,250	0	0	2.000	96,6520	1.933.040,00	0,96
FR0014005J14	CREDIT AGR. 21/29 FLRMTN	0,500	800	0	800	90,1250	721.000,00	0,36
FR001400SVD1	CREDIT AGR. 24/29 FLRMTN	3,125	700	0	700	99,5680	696.976,00	0,35
XS2852993810	DEKA IHS MTN S A-167	3,375	0	0	700	101,1880	708.316,00	0,35
XS1751347946	DEXIA SA 18/25 MTN	0,500	0	0	1.500	99,4390	1.491.585,00	0,74
XS2749477134	DEXIA SA 24/29 MTN	2,750	1.500	0	1.500	100,3450	1.505.175,00	0,75
XS1891174341	DIG.EURO FI. 19/26 REGS	2,500	0	0	1.000	99,2620	992.620,00	0,49
DE000DB7XKH4	DT.BANK MTN 15/25	4,793	0	0	1.000	100,1360	1.001.360,00	0,50
DE000DL8Y3N6	DT.BK.AG 20/26	0,200	0	0	1.000	96,4380	964.380,00	0,48
XS2540993172	EQUITABLE BK 22/25 MTN	3,250	0	0	1.000	100,4010	1.004.010,00	0,50
XS2725836410	ERICSSON 23/28 MTN	5,375	0	0	1.300	106,1630	1.380.119,00	0,68
AT0000A2VCV4	ERSTE BK HU 22/26	1,250	0	0	2.900	99,3180	2.880.222,00	1,43
AT0000A39UM6	ERSTE+STE.BK 24/29 FLR	4,875	0	0	1.300	103,1650	1.341.145,00	0,67
BE0002429042	FLUVIUS SYSTEM O.13-28MTN	3,500	500	0	500	100,3680	501.840,00	0,25
XS2322254165	GOLDM.S.GRP 21/26 FLR MTN	4,480	0	0	1.500	100,4280	1.506.420,00	0,75
XS1291167226	GOLDMAN S.GRP 15/25 FLR	3,028	0	0	2.400	99,6500	2.391.600,00	1,19
XS1230358019	GOLDMAN S.GRP 15/25FLRMTN	3,683	0	0	1.348	99,7690	1.344.886,12	0,67
XS1577951129	GOODMAN AU.FIN.17/25 REGS	1,375	0	1.000	3.000	98,3580	2.950.740,00	1,46
DE000HCB0B02	HCOB IHS 23/25	5,058	0	0	1.500	100,9200	1.513.800,00	0,75
DE000HCB0BZ1	HCOB IS 23/27	4,875	0	0	500	103,2970	516.485,00	0,26
XS2388490802	HSBC HLDGS 21/26 FLR MTN	4,436	0	0	2.000	100,7450	2.014.900,00	1,00
XS0132424028	HYPO TIROL 01/26FLR MTN	3,993	0	0	3.900	99,7880	3.891.732,00	1,93
AT0000332853	HYPO TIROL 03-43 FLR 8	3,872	0	0	2.200	87,1780	1.917.916,00	0,95
XS2089242064	IDB TRU. SVC 19/24	0,037	0	2.000	3.890	99,6910	3.877.979,90	1,92
XS2719281227	INTESA SANP. 23/25FLR MTN	4,342	0	0	2.500	100,5800	2.514.500,00	1,25
IT0005359846	ITALIEN 19/25 FLR	5,770	0	300	3.700	100,5120	3.718.944,00	1,85
IT0005467482	ITALIEN 21/29	0,450	2.000	0	2.000	90,3580	1.807.160,00	0,90
IT0005534984	ITALIEN 22/28 FLR	3,864	0	0	10.000	100,5850	10.058.500,00	4,99
IT0005554982	ITALIEN 23/31 FLR	4,214	0	0	4.500	101,0500	4.547.250,00	2,26
XS2863580473	JEFFERIES MTN 24/26	4,398	1.300	0	1.300	100,0660	1.300.858,00	0,65
DE000A11QTD2	K.F.W.ANL.V.15/2025	0,625	0	0	1.500	99,4860	1.492.290,00	0,74
XS2355599353	KHFC 21/26 REGS	0,010	0	0	4.000	95,7470	3.829.880,00	1,90
AT0000A3BMD1	KOMM.AUS. 24/29 MTN	5,250	700	0	700	104,7750	733.425,00	0,36
XS2332179725	LAENSFOER.BK 21/26 MTN	0,050	0	0	700	95,9850	671.895,00	0,33
XS2597768485	LANDSBANKINN 23/28 MTN	4,250	0	0	1.000	104,3270	1.043.270,00	0,52
XS0261800824	LANDSVIRKJUN 06/26 FLR	3,795	0	0	2.500	98,6690	2.466.725,00	1,22

IQAM ShortTerm EUR

Rechenschaftsbericht vom 01.08.2024 bis 31.10.2024

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Zinssatz	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
XS2752465810	LB.HESS.-THR. 23/26 VAR	4,348	0	0	1.500	100,1880	1.502.820,00	0,75
XS2722876609	LETTLAND 23/29 MTN	3,875	1.000	0	1.000	103,8800	1.038.800,00	0,52
XS2388084480	LUMINOR BANK 21/26 MTN	0,539	0	0	1.000	97,4030	974.030,00	0,48
DE000A3LSYG8	M.B.INT.FIN. 24/27 MTN	3,000	0	0	2.200	100,1630	2.203.586,00	1,09
XS2010030752	MFB 20/25	1,375	0	0	3.000	98,5390	2.956.170,00	1,47
HU0000362934	MFB 23/27	5,500	0	0	1.000	103,2750	1.032.750,00	0,51
FR0013425139	MMS USA INV. 19/25	0,625	0	0	1.000	98,5640	985.640,00	0,49
XS1807201899	MONTENEGRO 18/25 REGS	3,375	0	0	1.500	99,7770	1.496.655,00	0,74
DE000MHB66Q0	MUENCH.HYP.BK. MTN 24/27	4,419	0	0	1.000	100,3590	1.003.590,00	0,50
XS2576255751	NATWEST MKTS 23/26 FLRMTN	4,164	0	0	1.200	100,9140	1.210.968,00	0,60
XS0119421211	NORDLB MTN 00/30	3,386	0	0	1.000	98,6780	986.780,00	0,49
XS2181690665	NORDMAZEDON. 20/26 REGS	3,675	500	0	1.500	98,6480	1.479.720,00	0,73
DE000A11QJP7	OLD.LDSBK.BK. MTI 23/26	5,625	0	0	1.000	102,5930	1.025.930,00	0,51
FI4000513577	OMA SAASTOP. 21/25 FLR	4,249	0	0	2.000	99,6520	1.993.040,00	0,99
XS2794477518	OP YRITYSPA. 24/27FLR MTN	3,745	0	0	1.000	100,2550	1.002.550,00	0,50
XS2490471807	ORSTED 22/28 MTN	2,250	0	0	700	97,0460	679.322,00	0,34
XS2639027346	OTP BANKA 23/26 FLR	7,375	0	0	1.300	102,3360	1.330.368,00	0,66
XS2793675534	OTP BANKA 24/28 FLR	4,750	0	0	300	101,5180	304.554,00	0,15
XS2560693181	OP BNK 22/26 FLR MTN	7,350	0	0	1.000	101,3300	1.013.300,00	0,50
XS2392996109	PERSH.SQUARE 21/27 REGS	1,375	1.000	0	3.000	93,0930	2.792.790,00	1,39
XS1315181708	PERU 15/26	2,750	0	0	2.500	99,4710	2.486.775,00	1,23
XS2847641961	PIRELLI + C. 24/29 MTN	3,875	600	0	1.000	101,4910	1.014.910,00	0,50
XS2582358789	POWS.KA.O.BK 23/26 FLRMTN	5,625	0	0	500	100,4770	502.385,00	0,25
XS2890435865	POWS.KA.O.BK 24/27 FLRMTN	3,875	500	0	500	100,1280	500.640,00	0,25
XS2788380306	POWS.KA.O.BK 24/28 FLRMTN	4,500	0	0	1.500	101,5720	1.523.580,00	0,76
SK4000023834	PRIMA BK.SL. 23/25 MTN	4,250	0	0	1.500	101,0510	1.515.765,00	0,75
XS2559379529	RAIF.BK ZRT. 22/25 FLRMTN	8,750	0	0	700	100,4380	703.066,00	0,35
AT0000A39UG8	RAIFFV.SALZBG 24/29 MTN	3,125	0	0	500	100,8580	504.290,00	0,25
AT0000325568	RLB STEIERM. 03-43 4	3,509	0	1.000	4.600	82,7800	3.807.880,00	1,89
XS1312891549	RUMAENIEN 15/25 MTN REGS	2,750	0	0	1.000	99,6440	996.440,00	0,49
XS1892141620	RUMAENIEN 18/29 MTN REGS	2,875	1.000	0	3.000	94,8520	2.845.560,00	1,41
XS2434895558	RUMAENIEN 22/28 MTN REGS	2,125	0	0	3.000	94,0450	2.821.350,00	1,40
XS2689949399	RUMAENIEN 23/28 MTN REGS	5,500	0	0	2.000	104,6360	2.092.720,00	1,04
XS2619991883	SAN MARINO 23/27	6,500	0	0	1.500	103,5870	1.553.805,00	0,77
XS2170186923	SERBIEN 20/27 REGS	3,125	0	0	2.000	98,6650	1.973.300,00	0,98
XS2740452649	SHINHAN BK 24/27 MTN	3,320	0	0	1.000	101,1030	1.011.030,00	0,50
XS2356076625	SIRIUS REAL 21/26	1,125	0	0	1.500	96,0860	1.441.290,00	0,72
AT0000A377W8	SLOVENSK.SPO 23/28 FLRMTN	5,375	0	0	2.000	104,6510	2.093.020,00	1,04
XS0744575092	SNCF 12/32 MTN FLR	3,461	1.000	0	1.000	97,8220	978.220,00	0,49
DK0030528187	SPAR NORD BK 23/27 MTN	5,375	0	0	500	103,2830	516.415,00	0,26
FR001400F315	STE GENERALE 23/25FLR MTN	3,634	0	0	1.000	100,0910	1.000.910,00	0,50
FR001400IDW0	STE GENERALE 23/27 MTN	4,125	0	0	700	102,9460	720.622,00	0,36
XS2404629235	SVENSKA HDBK 21/26 MTN	0,125	0	0	1.000	94,8400	948.400,00	0,47
SK4000018636	TATRA BANKA 21/25 MTN	0,125	0	0	1.000	98,9210	989.210,00	0,49
SK4000022505	TATRA BANKA 23/26 FLR MTN	5,952	0	0	600	100,6790	604.074,00	0,30
XS2757373050	TOYOTA M.FIN 24/27 FLRMTN	4,249	0	0	2.000	100,5160	2.010.320,00	1,00
XS2744121869	TOYOTA M.FIN 24/27 MTN	3,125	0	0	1.000	100,4400	1.004.400,00	0,50
DE000A3LNFJ2	TRATON FIN. 23/25 FLR MTN	4,438	0	0	1.500	100,5570	1.508.355,00	0,75
DE000A3LKBD0	TRATON FIN. 23/26 FLR MTN	4,688	0	0	1.000	100,6170	1.006.170,00	0,50
XS0140394817	UNICR.BK AUS. 01/31FLRMTN	3,832	0	0	2.400	92,6260	2.223.024,00	1,10
AT000B122155	VB WIEN 23/27 MTN	4,750	0	0	1.200	103,6250	1.243.500,00	0,62
SK4000023685	VSEOB.UV.BK 23/28 MTN	3,875	0	0	1.500	103,1580	1.547.370,00	0,77
XS2448001813	WESTPAC SEC.NZ 22/26 MTN	1,099	0	0	1.500	97,4580	1.461.870,00	0,73
Summe							190.367.565,02	94,47
SUMME DER ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENEN WERTPAPIERE							190.367.565,02	94,47
NICHT ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENE WERTPAPIERE								
ANLEIHEN auf EURO lautend								
XS1132135747	CESKE DRAHY 14/24	2,875	0	0	3.800	100,1500	3.805.700,00	1,89
ES0244251023	IBERCAJA BCO 21/27 FLR	1,125	0	0	500	95,1850	475.925,00	0,24
Summe							4.281.625,00	2,12
SUMME DER NICHT ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENEN WERTPAPIERE							4.281.625,00	2,12
SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN							194.649.190,02	96,60

Aufgrund von Rundungen kann es bei der Spalte %-Anteil am Fondsvermögen hinsichtlich der Einzelpositionen, Zwischensummen und des Gesamtanteils in dieser Darstellung zu Abweichungen kommen.

BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN

WÄHRUNG	FONDSWÄHRUNG	BETRAG FONDSWÄHRUNG
EURO	EUR	5.007.591,58
SUMME BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN		5.007.591,58

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE, SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Zins-satz	Whg.	Käufe / Zugänge Lots / Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
WERTPAPIERE					
XS2171218683	BARCL.BK.IRE 22/24 FLRMTN	4,300	EUR	0	3.500
BE6299156735	BELFIUS BK 17/24 MTN	1,000	EUR	0	1.000
DE000BU0E089	BRD USCHAT.AUSG.23/09	0,000	EUR	0	2.000
DE000BU0E097	BRD USCHAT.AUSG.23/10	0,000	EUR	0	5.000
XS2055758804	CAIXABANK 19/24 MTN	0,625	EUR	0	1.000
XS2056427730	CC RAIF.DAA 19/24 MTN	1,125	EUR	0	2.000
AT0000A38NM3	OESTERREICH 24/24 ZO	0,000	EUR	0	5.000
DE000A2AATV0	SCHLW-H. IS 16/24	0,125	EUR	0	2.000
FR001400KLT5	WORLDLINE 23/28 MTN	4,125	EUR	1.000	1.000
FINANZTERMINKONTRAKTE					
---	EURO BOBL FUT (FGBM) SEP. 24		EUR	20	20
---	EURO SCHATZ FUT (FGBS) SEP. 24		EUR	40	40
---	SHORT EURO-BTP FUT (FBTS) SEP. 24		EUR	100	70

Die Ermittlung des Leverage wird gemäß der Umrechnungsmethodik der Einzelinvestments nach dem Commitment Approach vorgenommen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 wurden, insoweit sie laut Fondsbestimmungen zulässig sind, im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Erläuterung zum Ausweis gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte:

Alle OTC Derivate werden über die Erste Group Bank AG gehandelt.

In Höhe des negativen Exposures der Derivate werden Sicherheiten in Form von Barmitteln an die Erste Group Bank AG geleistet. In Höhe des positiven Exposures der Derivate werden Sicherheiten in Form von Barmitteln an den Investmentfonds geleistet.

Per Stichtag 31.10.2024 hat der Fonds keine Sicherheiten erhalten oder geleistet.

AUFGLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS ZUM 31.10.2024 IN EUR

	EUR	%
Wertpapiervermögen	194.649.190,02	96,60
Zinsenansprüche	1.849.142,15	0,92
Bankguthaben / Bankverbindlichkeiten	5.007.591,58	2,48
FONDSVERMÖGEN	201.505.923,75	100,00

Salzburg, am 21. Februar 2025

IQAM Invest GmbH

e. h. Holger Wern

e. h. Mag. Leopold Huber

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der IQAM Invest GmbH, Salzburg, über den von ihr verwalteten

**IQAM ShortTerm EUR,
Miteigentumsfonds,**

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Oktober 2024, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rumpfrechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Oktober 2024 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rumpfrechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Robert Pejhovský.

Wien, 21. Februar 2025

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

e. h. Mag. Robert Pejhovský
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichts mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechenschaftsbericht. Für abweichende Fassungen darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Mit Inkrafttreten des neuen Meldeschemas (ab 06.06.2016) wird die steuerliche Behandlung von der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) erstellt und auf <https://my.oekb.at> veröffentlicht. Die Steuerdateien stehen für sämtliche Fonds zum Download zur Verfügung. Zusätzlich sind die Steuerdateien auch auf unserer Homepage www.iqam.com abrufbar bzw. werden diese dem Kunden gegebenenfalls gemäß gesonderter Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich Detailangaben zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren ausländischen Steuern verweisen wir auf die Homepage <https://my.oekb.at>.

FONDSBESTIMMUNGEN BIS 31.10.2024

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **IQAM ShortTerm EUR**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der **Spängler IQAM Invest GmbH** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

ARTIKEL 1 MITEIGENTUMSANTEILE

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

ARTIKEL 2 DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die State Street Bank International GmbH Filiale Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

ARTIKEL 3 VERANLAGUNGSTRUMENTE UND – GRUNDSÄTZE

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 25 des Pensionskassengesetzes (PKG)¹ ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds werden als Wertpapiere ausschließlich auf Euro lautende Anleihen erworben.

Das durchschnittliche Rating der im Fondsvermögen befindlichen Anleihen hat mindestens investment grade nach Moody's, Standard & Poor's oder Fitch IBCA zu betragen.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Fondsvermögens beträgt maximal drei Jahre. Die Restlaufzeit der Einzelanlage beträgt nicht mehr als fünf Jahre. Für die Berechnung der Restlaufzeit bei variabel verzinsten Anlagen wird der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit verwendet.

Die modified Duration (Maßeinheit für das Risiko von Kursänderungen, hervorgerufen durch Zinsänderungen) des Investmentfonds liegt bei maximal 1,50 Jahren und wird auf Basis von Industriestandards berechnet.

Vermögenswerte desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Geldeinlagen bei Kreditinstituten (§ 25 Abs 2a PKG) sowie Veranlagungen in Schuldverschreibungen, die vom Bund, einem Bundesland, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Gliedstaat eines anderen EWR-Mitgliedstaates begeben oder garantiert werden, dürfen **bis zu 5 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Vermögenswerte von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des InvFG angehören, **dürfen bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Der Investmentfonds erfüllt nicht die Voraussetzungen für Pensionszusagen mit Mindestertragsgarantie und ist für die Verwaltung ohne Übernahme der Verpflichtung gemäß § 2 Abs 2 und 3 PKG durch den Arbeitgeber nicht geeignet.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

▪ Wertpapiere

Auf Euro lautende Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

▪ Geldmarktinstrumente

Auf Euro lautende Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

▪ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

¹ idF BGBl I Nr. 68/2015

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Nicht anwendbar.

- **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung sowie in Form von Wertpapieren mit eingebetteten derivativen Instrumenten erworben werden.

- **Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds:**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Nicht anwendbar.

- **Wertpapierleihe**

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

ARTIKEL 4 MODALITÄTEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen ergibt sich der Ausgabepreis aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 0,50 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten EUR-Cent.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen kann der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft **bis zu 5,00 vH** betragen. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen ergibt sich der Rücknahmepreis aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten EUR-Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Rücknahme von Anteilscheinen einen Abschlag von **bis zu 5,00 vH** des Anteilswerts einbehalten. Für die Ermittlung des Rücknahmepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten EUR-Cent abgerundet.

Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag einer Anteilsgattung darf 5,00 vH nicht übersteigen.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Rücknahmeabschlages vorzunehmen.

ARTIKEL 5 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07.

ARTIKEL 6 ANTEILSGATTUNGEN UND ERTRÄGNISVERWENDUNG

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

▪ Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

▪ Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

▪ Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszus zahlen.

▪ Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

ARTIKEL 7 VERWALTUNGSGEBÜHR, ERSATZ VON AUFWENDUNGEN, ABWICKLUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,35 vH** des Vermögens der jeweiligen Anteilsgattung, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen erhält die Verwaltungsgesellschaft für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,525 vH** des Vermögens der jeweiligen Anteilsgattung, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

ANHANG LISTE DER BÖRSEN MIT AMTLICHEM HANDEL UND VON ORGANISIERTEN MÄRKTEN

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg²³

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|--------|-----------|------------------------------------|
| 1.2.1. | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|--|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. | Serbien: | Belgrad |
| 2.5. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbay |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |

² Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

³ Mit dem erwarteten Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland (GB) aus der EU verliert GB seinen Status als EWR-Mitgliedstaat und in weiterer Folge verlieren auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte

Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten.

3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market
4.5.	USA:	der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

FONDSBESTIMMUNGEN AB 01.11.2024

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **IQAM ShortTerm EUR**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idGF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der **IQAM Invest GmbH** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

ARTIKEL 1 MITEIGENTUMSANTEILE

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

ARTIKEL 2 DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

ARTIKEL 3 VERANLAGUNGSTRUMENTE UND – GRUNDSÄTZE

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 25 des Pensionskassengesetzes (PKG)⁴ ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds werden als Wertpapiere ausschließlich auf Euro lautende Anleihen erworben.

Das durchschnittliche Rating der im Fondsvermögen befindlichen Anleihen hat mindestens investment grade nach Moody's, Standard & Poor's oder Fitch IBCA zu betragen.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Fondsvermögens beträgt maximal drei Jahre. Die Restlaufzeit der Einzelanlage beträgt nicht mehr als fünf Jahre. Für die Berechnung der Restlaufzeit bei variabel verzinsten Anlagen wird der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit verwendet.

Die modified Duration (Maßeinheit für das Risiko von Kursänderungen, hervorgerufen durch Zinsänderungen) des Investmentfonds liegt bei maximal 1,50 Jahren und wird auf Basis von Industriestandards berechnet.

Vermögenswerte desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Geldeinlagen bei Kreditinstituten (§ 25 Abs 2a PKG) sowie Veranlagungen in Schuldverschreibungen, die vom Bund, einem Bundesland, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Gliedstaat eines anderen EWR-Mitgliedstaates begeben oder garantiert werden, dürfen **bis zu 5 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Vermögenswerte von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des InvFG angehören, **dürfen bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Der Investmentfonds erfüllt nicht die Voraussetzungen für Pensionszusagen mit Mindestertragsgarantie und ist für die Verwaltung ohne Übernahme der Verpflichtung gemäß § 2 Abs 2 und 3 PKG durch den Arbeitgeber nicht geeignet.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

▪ Wertpapiere

Auf Euro lautende Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

▪ Geldmarktinstrumente

Auf Euro lautende Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Der Fonds hat weder Einzelziele noch kumulative Ziele, welche auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage gemäß Artikel 1 Abs 1 lit c) der Geldmarktfonds-VO (EU) 2017/1131 abstellen und ist somit kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfonds-VO.

▪ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

⁴ idF BGBl I Nr. 68/2015

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Nicht anwendbar.

- **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung sowie in Form von Wertpapieren mit eingebetteten derivativen Instrumenten erworben werden.

- **Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds:**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Nicht anwendbar.

- **Wertpapierleihe**

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

ARTIKEL 4 MODALITÄTEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen ergibt sich der Ausgabepreis aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 0,50 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten EUR-Cent.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen kann der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft **bis zu 5,00 vH** betragen. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen ergibt sich der Rücknahmepreis aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten EUR-Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Rücknahme von Anteilscheinen einen Abschlag von **bis zu 5,00 vH** des Anteilswerts einbehalten. Für die Ermittlung des Rücknahmepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten EUR-Cent abgerundet.

Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag einer Anteilsgattung darf 5,00 vH nicht übersteigen.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Rücknahmeabschlags vorzunehmen.

ARTIKEL 5 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.11. bis zum 31.10.

ARTIKEL 6 ANTEILSGATTUNGEN UND ERTRÄGNISVERWENDUNG

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

▪ Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.03. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 01.03. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

▪ Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.03. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

▪ Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.03. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

▪ Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

**ARTIKEL 7 VERWALTUNGSGEBÜHR, ERSATZ VON AUFWENDUNGEN,
ABWICKLUNGSGEBÜHR**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,35 vH** des Vermögens der jeweiligen Anteilsgattung, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen erhält die Verwaltungsgesellschaft für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,525 vH** des Vermögens der jeweiligen Anteilsgattung, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

ANHANG LISTE DER BÖRSEN MIT AMTLICHEM HANDEL UND VON ORGANISIERTEN MÄRKTEN

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg⁵

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok

⁵ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

- | | | |
|-------|-------------------------------|--|
| 3.23. | USA: | New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- | | | |
|------|----------|--|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | Over the Counter Market |
| 4.5. | USA | der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.13. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.14. | USA: | NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

ANHANG: ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts
IQAM ShortTerm EUR

Unternehmenskennung (LEI Code)
529900XUSI8UBEIBFD14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 0%

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 0% an nachhaltigen Investitionen

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 0%

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investierte im Berichtszeitraum überwiegend in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Fondsanteile (im Folgenden: „Zielfonds“), die auch nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt wurden. Bei der Auswahl der Investitionen wurden sowohl ökologische als auch soziale und die verantwortungsvolle Unternehmens- und/oder Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Hierzu wurden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie Ausschlusskriterien angewandt.

Die ESG-Strategie zielte darauf ab, in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen zu investieren, die verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anwenden und keine Umsätze bzw. nur einen geringen Anteil ihrer Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern erwirtschaften. Als kontrovers wurden Geschäftsfelder erachtet, die mit hohen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder soziale Belange verbunden sind, da zum Beispiel die Produktion zum Klimawandel, zur sozialen Ungleichheit oder zu Konflikten beiträgt.

Hierzu wurden im Rahmen der ESG-Strategie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen,

die mehr als 5% ihres Unternehmensumsatzes in folgenden Geschäftsfeldern erwirtschafteten:

- Atomkraft (Bau und Betrieb von Atomkraftwerken, Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten, Uranförderung und Energieerzeugung);
- Rüstung (Produktion von konventionellen und/oder kontroversiellen Rüstungsgütern sowie Handel damit);
- Fossile Brennstoffe (konventionelle und nicht-konventionelle Förderung von Kohle, Erdgas und Erdöl, Raffinierung von Kohle und Erdöl, Energieerzeugung aus Kohle und Erdöl);
- Gentechnik (Anbau und Vermarktung gentechnisch manipulierter Organismen und Produkte (Grüne Gentechnik) sowie Gentherapie an Keimbahnzellen, Klonierungsverfahren im Humanbereich und humane Embryonenforschung (Rote Gentechnik));
- Tabakproduktion;

welche die folgenden Geschäftspraktiken anwendeten:

- systematische, schwerwiegende und dauerhafte Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen;
- kein Bekenntnis der Unternehmenspolitik zu den Mindeststandards der International Labour Organisation (ILO) bezüglich Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit und Diskriminierung oder nachweislich systematischer Verstoß dagegen

Die ESG-Strategie sah weiters vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten zu investieren,

die gegen folgende politische und soziale Standards verstießen:

- Staaten, die Grundrechte bezüglich Demokratie und Menschenrechte schwerwiegend/dauerhaft/systematisch verletzen;
- Staaten, in denen die Todesstrafe angewandt wird (Anwendung innerhalb der letzten 10 Jahre);
- Staaten mit besonders hohen Militärbudgets (>4% des BIP);
- Staaten, die nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern) als „not free“ galten (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>);

die gegen folgende Umweltstandards verstießen:

- Staaten ohne Zielsetzungen und Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen und zum Artenschutz (keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens und der UN-Biodiversitätskonvention);
- Staaten mit expansiver Politik betreffend den Ausbau der Atomenergie;

Weiters wurden in diesem Produkt die allgemeinen Nachhaltigkeitsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft angewandt. Hersteller geächteter und kontroverser Waffen sind ausgeschlossen. Hierzu zählen Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

Schließlich sah die ESG-Strategie keine Investitionen in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert vor. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

Die Anlage des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 war nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds. Demnach trugen die Investitionen des Fonds auch nicht zu den in Artikel 9 der Verordnung (EU)2020/852 genannten Umweltzielen bei.

Inwieweit die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt wurden, wird anhand der Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Details zur Ausprägung der Nachhaltigkeitsindikatoren im Berichtszeitraum finden sich im folgenden Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien: Während des Berichtszeitraums wurde aktiv ausschließlich in mit der ESG-Strategie konforme Titel investiert. Somit hielt das Finanzprodukt die im Rahmen der ESG-Strategie festgelegten Ausschlusskriterien während des Berichtszeitraums vollumfänglich und dauerhaft ein. Durch die Einhaltung der Ausschlusskriterien wurde erreicht, dass das Sondervermögen im Berichtszeitraum im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Unternehmen angelegt wurde, die keine verantwortungsvollen Geschäftspraktiken anwendeten und/oder Umsätze bzw. einen gewissen Anteil ihrer Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern erwirtschafteten.

Eine ausführliche Auflistung der Kriterien, die zu Ausschlüssen führten, findet sich im vorherigen Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ wieder.

● ...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Referenzperiode	Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	Anzahl Verletzungen der ESG-Kriterien
01.08.2022 – 31.07.2023	98,71%	0
01.08.2023 – 31.07.2024	99,10%	0
01.08.2024 – 31.10.2024*	97,51%	0

* Rumpfrechnungsjahr aufgrund Depotbankwechsel.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt berücksichtigte bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts oder PAI). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten von Unternehmen und Staaten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Rahmen der PAI-Berücksichtigung wurden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung, sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investitionsprozess angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI der Unternehmen, Staaten und Zielfonds im Anlageuniversum erfolgte unter Verwendung von ESG-Daten des externen Researchanbieters MSCI ESG Research LLC. Die PAI-Informationen für Unternehmen und Staaten wurden dem Portfoliomanagement des Finanzprodukts zur Berücksichtigung im Investitionsprozess zur Verfügung gestellt.

Durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien im Rahmen der ESG-Strategie wurde das Anlageuniversum des Fonds eingeschränkt und die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die mit den Investitionen des Finanzprodukts verbunden waren, grundsätzlich begrenzt. Es wurde nicht in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung nicht achteten, indem sie gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstießen und/oder Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern, wie der Herstellung geächteter Waffen, erwirtschafteten, bzw. bei

ihren Umsätzen bestimmte Schwellenwerte in anderen kontroversen Geschäftsfeldern überschritten. Eine ausführliche Beschreibung der Kriterien, die zum Ausschluss der Unternehmen, Staaten und/oder Zielfonds geführt haben, findet sich im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wurde durch interne Kontrollsysteme dauerhaft geprüft.

Zudem wurden Unternehmen, die in umweltbezogene und/oder soziale Kontroversen verwickelt waren, anlassbezogen identifiziert und auch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, wurden je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Zielfonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Hierfür hat die Gesellschaft für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert.

Für Unternehmen waren für folgende PAI-Indikatoren Schwellenwerte festgelegt:

- Treibhausgasemissionsintensität (PAI 3, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (PAI 14, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 3)

Für Staaten waren für folgende PAI-Indikatoren Schwellenwerte festgelegt:

- Treibhausgasemissionsintensität der Länder (PAI 15, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Es wurde nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen investiert, deren CO₂-Intensität (Scope 1 und Scope 2) und/oder Energieverbrauchsintensität einen festgelegten Schwellenwert überschritt. Zudem wurde nicht in Unternehmen investiert, die gegen den UN Global Compact verstießen, denen in den letzten drei Jahren Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen wurden und/oder die an der Herstellung oder am Verkauf umstrittener Waffen beteiligt waren. Darüber hinaus wurde nicht in Staaten investiert, deren CO₂-Intensität einen festgelegten Schwellenwert überschritt und/oder die gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen verstießen und deshalb von der EU sanktioniert waren.

Verschlechterte sich die Bewertung für ein Unternehmen oder einen Staat seit Einführung der jeweiligen Schwellenwerte, sodass der Schwellenwert bzw. die Ausprägung für einen oder mehrere der zuvor genannten PAI-Indikatoren nicht mehr eingehalten wurde, wurden die Portfoliomanager auf die Änderung aufmerksam gemacht und es galten interne Verkaufsfristen für die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der betroffenen Unternehmen und Staaten.

Für weitere PAI-Indikatoren erfolgte die Bewertung der Unternehmen und Staaten im Anlageuniversum auf kontinuierlicher Basis durch Nachhaltigkeitsanalysten der Deka-Gruppe. Auf Basis dieser Bewertung wurden gegebenenfalls weitere Unternehmen und Staaten aus dem Anlageuniversum des Finanzprodukts ausgeschlossen. Folgende PAI-Indikatoren für Unternehmen wurden im Rahmen dieser Maßnahme betrachtet:

- Treibhausgasemissionen (PAI 1, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO₂-Fußabdruck (PAI 2, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (PAI 8, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 2)

Für Zielfonds waren für folgende PAI-Indikatoren Schwellenwerte festgelegt:

- CO₂-Fußabdruck (PAI 1 und PAI 2, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

- Treibhausgasemissionsintensität der Länder (PAI 15, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Zielfonds, bei denen die festgelegten Schwellenwerte überschritten wurden, vorausgesetzt eine ausreichenden Datenverfügbarkeit bei den PAI-Indikatoren, konnten nicht für das Sondervermögen erworben werden.

Darüber hinaus wurden auch im Rahmen der Mitwirkungspolitik der Deka-Gruppe Maßnahmen ergriffen, um auf eine PAI-Reduzierung bei Unternehmen hinzuwirken.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

01.08.2024-31.10.2024

In der Tabelle werden die fünfzehn Investitionen aufgeführt, auf die im Berichtszeitraum der größte Anteil aller getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel – mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde. Entfielen im Berichtszeitraum fünfzig Prozent aller getätigten Investitionen auf weniger als fünfzehn Investitionen, so werden diese Investitionen in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder angeführt.

Die Angaben zu den Hauptinvestitionen beziehen sich auf den Durchschnitt der Anteile am Sondervermögen zu den Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums und beziehen sich auf das Brutto-Fondsvermögen. Abweichungen zu der Vermögensaufstellung im Hauptteil des Rechenschaftsberichts, die stichtagsbezogen zum Ende des Berichtszeitraums erfolgt, sind daher möglich.

Größte Investitionen	Sektor	in % der Vermögenswerte	Land
CCTS Float 10/15/28 (IT0005534984)	Staats(garantierte) Anleihen	5,00%	Italien
CCTS Float 10/15/31 (IT0005554982)	Staats(garantierte) Anleihen	2,26%	Italien
LANTIR 0 07/23/26 (XS0132424028)	Finanzwesen	1,95%	EU
CESDRA 2 7/8 11/05/24 (XS1132135747)	Industrie	1,94%	Tschechien
ISDB 0.037 12/04/24 (XS2089242064)	Staats(garantierte) Anleihen	1,93%	Jersey Ch. Islands
KHFC 0.0. 06/29/26 (XS2355599353)	Staats(garantierte) Anleihen	1,90%	Südkorea
LHBS E 4 VAR (AT0000325568)	Finanzwesen	1,90%	Österreich
CCTS Float 01/15/25 (IT0005359846)	Staats(garantierte) Anleihen	1,88%	Italien
CAF 1,625 06/03/25 (XS2182121827)	Staats(garantierte) Anleihen	1,73%	EU
CCTS 0 04/15/25 (IT0005311508)	Staats(garantierte) Anleihen	1,50%	Italien

(Fortsetzung)

MAGYAR 1 3/8 06/24/25 (XS2010030752)	Finanzwesen	1,47%	Ungarn
1.375 GOODM 25BDS-S (XS1577951129)	Finanzwesen	1,47%	Australien
ERSHUN 1 1/4 02/04/26 (AT0000A2VCV4)	Finanzwesen	1,44%	Ungarn
2.875 ROMANIA 29NTS (XS1892141620)	Staats(garantierte) Anleihen	1,44%	Rumänien
ROMANI 2 1/8 03/07/28 (XS2434895558)	Staats(garantierte) Anleihen	1,42%	Rumänien



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

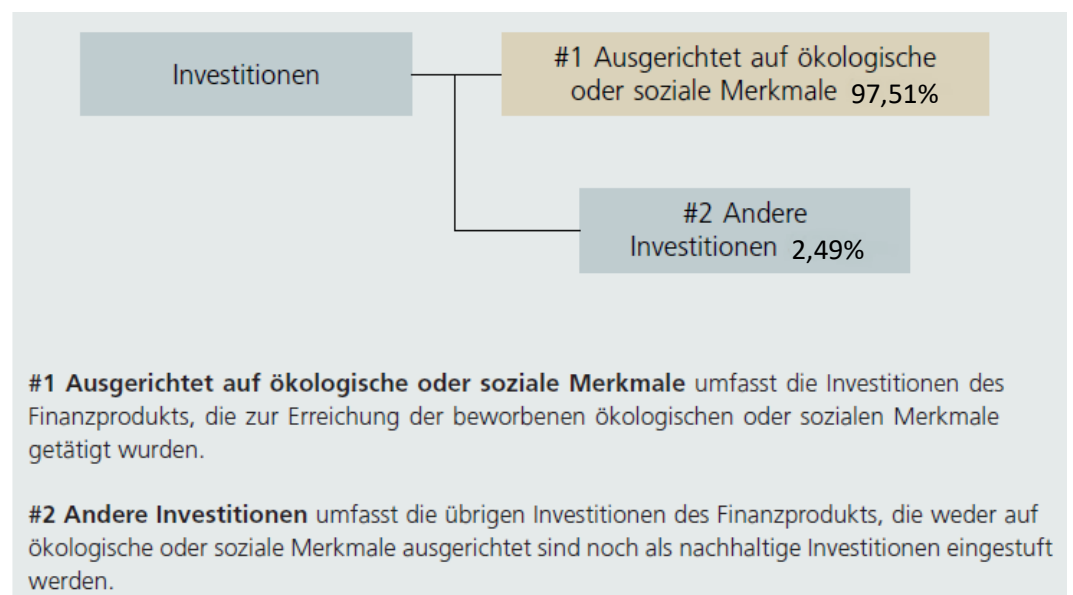
Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Anteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitrugen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) betrug im Berichtszeitraum 97,51%. Darunter fallen alle Investitionen, welche die im Rahmen der verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien des Fonds einhielten.

Eine Beschreibung der Investitionen, die nicht auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet waren, findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

Die Angaben in der Grafik stellen den Durchschnitt der Vermögensallokation aus den Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums dar und beziehen sich auf das Brutto-Fondsvermögen. Geringfügige Abweichungen in der prozentualen Gewichtung der Investitionen resultieren aus rundungsbedingten Differenzen.



● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In welchen Wirtschaftssektoren und Teilsektoren das Finanzprodukt während des Berichtszeitraums investierte, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Zuteilung der Investitionen zu den Sektoren und Teilsektoren erfolgte auf Basis von Daten externer Researchanbieter sowie gegebenenfalls internem Research. Staaten und staatsnahe Emittenten wurden unter „Staats(garantierte) Anleihen“ zusammengefasst. Für Investitionen in Zielfonds erfolgte keine Durchschau auf die im Zielfonds enthaltenen Emittenten, sondern ein separater Ausweis aller im Sondervermögen enthaltenen Zielfonds unter „Zielfonds“. Unter „Sonstige“ fielen Bankguthaben, Forderungen, Derivate und Emittenten, für die keine Sektoren- und/oder Branchenzuteilung vorlag.

Im Berichtszeitraum wurden 0,00% der Investitionen im Bereich fossile Brennstoffe getätigt.

Die Berechnung der Anteile basiert auf dem Durchschnitt der Datenlage zu den Quartalsstichtagen im Berichtszeitraum und bezieht sich auf das Brutto-Fondsvermögen.

Sektor	Anteil
Finanzwesen	57,20%
Banks	46,41%
Diversified Finan Serv	4,84%
Insurance	1,44%
Real Estate	2,54%
REITS	1,97%
Staats(garantierte) Anleihen	30,04%
Multi-National	4,62%
Sovereign	25,42%
Zyklische Konsumgüter	4,38%
Auto Manufacturers	3,87%
Auto Parts&Equipment	0,51%
Industrie	2,89%
Building Materials	0,45%
Transportation	2,44%
Versorgungsbetriebe	1,82%
Electric	1,82%
Kommunikation	1,19%
Advertising	0,49%
Telecommunications	0,70%
Sonstiges	2,49%
Sonstiges	2,49%
Fossiler Brennstoff	0,00%
Öl&Gas	0,00%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

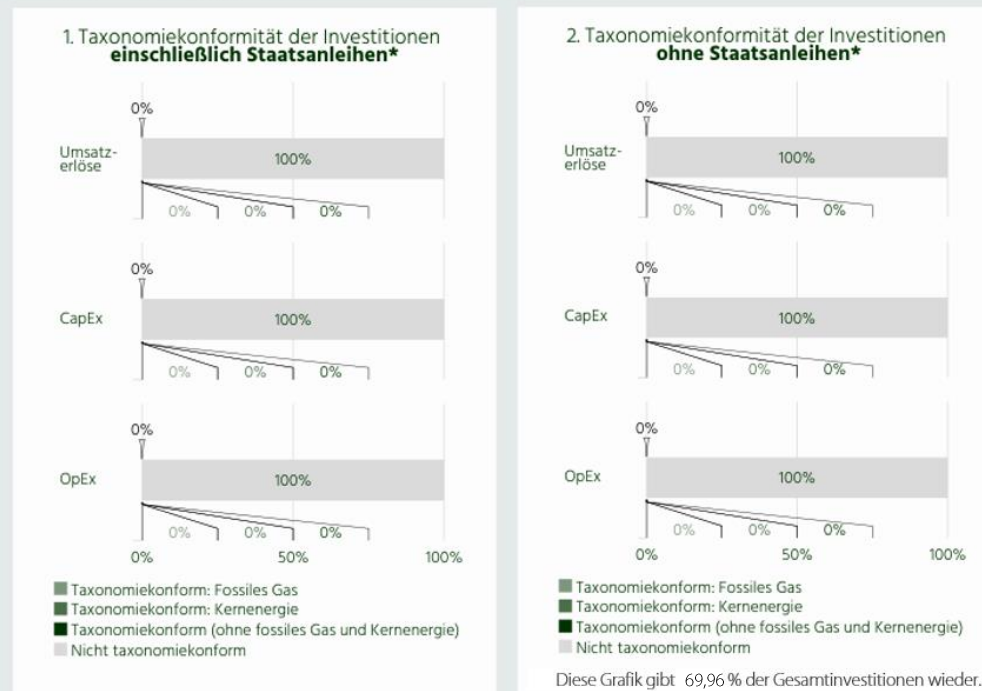
¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Das Finanzprodukt investierte im Berichtszeitraum nicht nachweisbar in taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten und trug damit zu keinem der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bei.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Art der Wirtschaftstätigkeit	Anteil
Ermöglichende Tätigkeiten	0,00%
Übergangstätigkeiten	0,00%

- Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der Anteil blieb unverändert.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fielen alle Investitionen, die nicht nach den verbindlichen Elementen der ESG-Anlagestrategie ausgewählt wurden und damit nicht ausgerichtet auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts waren.

Im Berichtszeitraum wurden – sofern investiert – diesem Punkt zugeordnet:

- Derivate und derivative Instrumente, die zur Absicherung dienten, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitrugen.
- Sichteinlagen und kündbare Einlagen im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen. Diese dienten Liquiditätszwecken.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorlagen und daher nicht sichergestellt werden konnte, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet waren. Diese dienten der Diversifikation.
- Investitionen, in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt wurden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienten.

Ein sozialer Mindestschutz wurde bei den oben genannten Investitionen hergestellt, indem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien hinaus grundsätzlich nicht in Hersteller geächteter und kontroverser Waffen investiert wurde. Zudem wurde nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert investiert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Überwachung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den ökologischen und sozialen Merkmalen erfolgte im Rahmen standardisierter Prozesse. Es wurden nur Transaktionen ausgeführt, die im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprachen. Zudem wurden im Rahmen der täglichen Grenzprüfung die Ergebnisse der Investitionsentscheidungen überprüft. Wurden Abweichungen von den definierten Kriterien identifiziert, so galten interne Verkaufsfristen.

Anhand des Indikators „Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien“ wurde gemessen, ob der Fonds die in der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien einhielt, d. h. ob keine Investitionen in gemäß der Anlagestrategie ausgeschlossene Emittenten und/oder Zielfonds erfolgten.

Das Portfoliomanagement erhielt zudem regelmäßig für die Investitionsentscheidung relevante Informationen bezüglich Veränderungen im investierbaren Anlageuniversum. Die Listen wurden basierend auf den im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ beschriebenen verbindlichen Ausschlusskriterien erstellt.